Wir Decane, Senior vnd Capitul gemeinglich des löblichen Collegiat Stiffts Nonnünster. Nachdem Herrn Burgermeistern vnd Rath zu Heidingsfeld, gegen Vnserm Stiffts Fraternitet, vor vielen Vnd langen iahren hero, mit ein hundert gulden Vorzinslichen Capitals Verhafftet gewesen, hingegen also sie solches wider abgelegt, beede dem Rath Verwandten, also ebenmey Herrn Senior, Vnd Herrn ebenmey Rathsherrn widerumb angenommen, eine neue Verschreibung darüber, iährlich 5 fl Calare mit fünff gulden zuverzinsen, sub dato dicti termini, Anno 1661. eingelegt vnd von Handen geben haben, demnach billig wäre, abgedachten Herrn Burgermeistern vnd Rath, die erste haubt Obligation widerumb zu auch zugeben, welche aber diese Zeit über verlegt, vnd zweifels ohn verloren gangen ist: Also bekennen Wir hiemit öffentlich in krafft dieses Briefs, für Vns Vnd Vnsere Nachkommen, dass Wir an statt der verlegt: oder verlorenen Obligation, diesen Schadlos Brieff, den gleich Krafft vnd würckung hat vnd haben solle, vnder Vnserm gewöhnlichen Stiffts: vnd Capitul Insigel zustellen, auch sie vnd ihre nachkommen damit jederzeit versichern lassen, dass so über kurtz oder lang die original Schuldverschreibung widerumb gefunden würde, ihnen gegen zurückgebung dieses Briefs, alsbalden ohne allen entgelt

Quittung vnd Schadloshaltung des Löblichen Stiffts Nonnünsters vber 100 fl. Capitals Burgermeister vnd Rath zu Heidingsfeld.

1661, Nov. 24.

No. 36.

No. 36.

Stadtarchiv Heidingsfeld

aufgenommenes Und zugestellt werden, in Verbleibung
aber dessen, dieser Schadloßbrieff denselben gantz auf-
heben Und cassiren solle, ohne alles gefährde. Signatum
den 24. Nouembris Anno 1661.